



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Erscheinen des ersten Newsletters haben sich bereits über 100 Abonnenten zu diesem Serviceangebot des Finanzgerichts Hamburg angemeldet. Heute erreicht Sie der zweite Newsletter, der nicht nur eine Zusammenstellung aktueller Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg, sondern auch eine Vorstellung des Streitwertkatalogs für die Finanzgerichtsbarkeit enthält.

Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de.

Der nächste Newsletter der Finanzgerichts Hamburg erscheint am 30.9.2010.

Aktuelle Entscheidungen

Grundsteuer/Einheitsbewertung: Schwimmkörper als ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden?

Die Klägerin hat an eine Hotelgesellschaft eine schwimmende Anlage verpachtet, die auf dem schiffbaren Mittelkanal in Hamburg liegt. Auf dieser Anlage betreibt die Pächterin ein gastronomisches Konferenz- und Eventzentrum. Die Anlage besteht aus drei Schwimmkörpern („Terrasse“, „Lounge“ und „Conference“) sowie aus einem Pfahlbau („Foyer“) zwischen der „Lounge“ und der „Conference“. Die Klägerin und das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg streiten darüber, ob die schwimmende Anlage der Klägerin als Gebäude auf fremdem Grund und Boden im Sinne des Bewertungsgesetzes mit der Folge anzusehen ist, dass für das schwimmende Konferenz- und Eventzentrum Grundsteuer zu zahlen wäre.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat mit Urteil vom 20.4.2010 (3 K 18/10) in einem bundesweit ersten Musterprozess entschieden, dass eine auf einem städtischen Gewässer schwimmende Anlage auch zu grundsteuerlichen Zwecken nicht als Gebäude auf fremdem Grund angesehen werden kann. Er hat sich damit der Auffassung der Klägerin – „Jeder, der schon einmal unter Seekrankheit gelitten hat, weiß, dass ein Boot und damit auch das schwimmende Konferenzzentrum nicht standfest und folglich kein Gebäude ist“ – angeschlossen und deren Klage stattgeben. Das Urteil des 3. Senats wird nicht nur für die grundsteuerrechtliche Behandlung von Hotel- und Gastronomieschiffen, sondern auch für Wohnschiffe und die zum längeren Wohnen genutzten Hausboote (Floating Homes) bedeutsam sein.

Das Finanzamt hat zwischenzeitlich gegen das Urteil des 3. Senats Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Az. II R 27/10 geführt wird.

[Entscheidung 3 K 18/10 im Volltext](#)

Einkommensteuer: Stripteasetänzern von Gästen zugestecktes Geld als steuerfreie Trinkgelder?

Die Klägerin war als Tänzerin in einem Lokal in Hamburg angestellt. Die Gäste dieses Lokals, die bereits bei Bezahlung des Eintrittsgeldes einen Spielgeldschein erhielten, konnten

im Verlauf ihres Besuches beliebig viele Spielgeldscheine zu einem bestimmten Preis erwerben. Mit diesen Spielgeldscheinen konnten die Gäste einen privaten „Tabledance“ buchen, bei dem sich der jeweilige Tänzer bzw. Tänzerin vollständig entkleidete. Im Verlauf dieser Tanzdarbietung konnten die Gäste den Tänzern nach Belieben weitere Spielgeldscheine zustecken. Die Klägerin erhielt als Arbeitslohn eine Tagesgage in Höhe von 75 EUR sowie eine Zahlung von 10 EUR für jeden Tabledance. Die ihr zugewandte Spielgeldscheine tauschte die Klägerin – ebenso wie die anderen Tänzer – bei ihrem Arbeitgeber gegen Geld ein, wobei der Umtauschkurs sich mehrfach änderte und immer unterhalb des Kurses lag, zu dem die Gäste die Spielgeldscheine erworben hatten.

Das Finanzamt steht auf dem Standpunkt, dass die von der Arbeitgeberin an die Klägerin ausgezahlten Spielgeldscheine steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen; es erhob deshalb insoweit Einkommensteuer in nicht unbeträchtlicher Höhe nach. Die Klägerin meint demgegenüber, dass es sich bei den durch die Gäste gezahlten Spielgeldscheinen nicht um Schwarzlohn, sondern um steuerfreie Trinkgelder im Sinne des § 3 Nr. 51 EStG handeln würde.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg folgte der Argumentation der Klägerin nicht und wies die Klage ab. In seinem Urteil vom 20.4.2010 (3 K 58/09) führt der 3. Senat u.a. aus, dass in der Hingabe des Spielgeldes keine Zuwendung eines steuerfreien Trinkgeldes liege, da dieses Spielgeld ausschließlich durch die Tänzer beim Lokalbetreiber zurückgetauscht werden könne, und zwar zu einem Kurs, der unterhalb des Kurses liege, zu dem die Gäste das Spielgeld erworben hätten. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

[Entscheidung 3 K 58/09 im Volltext](#)

Mit Urteil vom 30.3.2010 (6 K 87/09, rechtskräftig) hatte bereits der 6. Senat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass das den Tänzern eines Tabledance-Clubs von den Gästen zugesteckte Spielgeld kein steuerfreies Trinkgeld darstellt.

[Entscheidung 6 K 87/09 im Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen in Stichworten

Abgabenordnung: Festsetzungsfristen des § 169 Abs. 2 AO sind nicht wiedereinsatzfähig; § 169 Abs. 1 Satz 3 AO gilt ausdrücklich nur für Bescheide der Finanzbehörde, Urteil des 4. Senats vom 1.3.2010, 4 K 264/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: VII B 67/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Außergewöhnliche Belastungen bei stationärer Heimunterbringung eines Kindes durch den Jugendhilfeträger, Beschluss des 6. Senats vom 3.3.2010, 6 V 17/10, rechtskräftig, – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Aufwendungen für ein an die Schulausbildung anschließendes Erststudium nicht als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar, Urteil des 5. Senats vom 25.11.2009, 5 K 193/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: VI R 7/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Verpflegungsmehraufwand bei Linienbusfahrern, Gerichtsbescheid des 6. Senats vom 19.2.2010, 6 K 228/09, rechtskräftig, – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Besteuerung von Sondervergütungen im Rahmen der Tonnagesteuer, Gerichtsbescheid des 6. Senats vom 26.3.2010, 6 K 242/09, Revision eingelegt, Az. des

BFH: IV R 19/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Weitergeltung der Beschränkung des negativen Progressionsvorbehalts durch § 2 a EStG, Gerichtsbescheid des 3. Senats vom 26.4.2010, 3 K 234/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 35/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Voraussetzungen für eine Option zur Tonnagesteuer, Urteil des 2. Senats vom 2.2.2010, 2 K 147/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: IV R 12/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Energiesteuer: Entlastung nach § 60 EnergieStG, Begriff der Zahlungsunfähigkeit und Antragsfrist, Gerichtsbescheid des 4. Senats vom 17.2.2010, 4 K 236/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Stromsteuer: Steuerbefreiung für Kleinanlagen, zum Begriff des „eine Anlage betreiben lassen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, Urteil des 4. Senats vom 26.1.2010, 4 K 53/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Umwandlungsrecht: Einbringung von Mitunternehmeranteilen an einer gewerblichen Grundstückshandel betreibenden Personengesellschaft, Gerichtsbescheid des 1. Senats vom 28.1.2010, 1 K 184/07, Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 21/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Vorabentscheidungsersuchen des 3. Senats vom 20.4.2010 (3 K 3/09) an den EuGH zum Rechtsbegriff „Gestellung von Personal“ und zur Einheitlichkeit der Entscheidung gegenüber Leistungserbringer und Leistungsempfänger sowie gegenüber beiden Finanzämtern bzw. -behörden, Az. des EuGH: C-218/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Prozessrecht: Erfolgreicher Antrag auf Tatbestandsberichtigung, Beschluss des 4. Senats vom 11.2.2010, 4 K 58/08 – [Entscheidung im Volltext](#)

Prozessrecht: Umdeutung eines Antrags aus Aussetzung der Vollziehung in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei anwaltlich vertretenem Antragsteller, Beschluss des 4. Senats, 4 V 31/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Prozessrecht: Klageerhebung per E-Mail, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Urteil des 6. Senats vom 30.3.2010, 6 K 93/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 30/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Prozessrecht: Klagefristbeginn bei Übersendung eines Abdrucks einer Einspruchsentscheidung, Urteil des 3. Senats vom 2.2.2010, 3 K 225/09, rechtskräftig, – [Entscheidung im Volltext](#)

Vollstreckungsrecht: Vollstreckung ausländischer Steuerschulden, Übersendung des Vollstreckungstitels im elektronischen Rechtsverkehr, Beschluss des 3. Senats vom 4.2.2010, 3 V 254/09, Beschwerde eingelegt, Az. des BFH: VII B 48 u. 49/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Vollstreckungsrecht: Keine Vollstreckung österreichischer Geldbußen, wenn der Halter des Fahrzeuges den Fahrer nicht benennt, Beschluss des 1. Senats vom 16.3.2010, 1 V 289/09, rechtskräftig, – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Vorabentscheidungsersuchen des 4. Senats vom 12.2.2010 (4 K

230/09) an den EuGH zu der Frage, ob eine analoge Anwendung der Verjährungsvorschrift des § 195 BGB in der bis zum Ende des Jahres 2001 geltenden Fassung auf Rückforderungsansprüche wegen zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattung gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstößt, Az. des EuGH: C-202/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Beschaffenheitsbeschau, Umfang einer Probe bei der Ausfuhr von gefrorenem Rindfleisch, Probekarton im Sinne des Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 765/2002, Urteil des 4. Senats vom 12.2.2010, 4 K 387/07, Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 17/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Beschaffenheitsbeschau, Verordnung (EG) Nr. 765/2002, Rechtsfolgen bei einer Probenziehung und Untersuchung von mehr als 2 Kartons Rindfleisch, Urteil des 4. Senats vom 12.2.2010, 4 K 13/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Umfang einer Probe bei einer Ausfuhrsendung, die aus Nacken, Bug und Dünnung besteht, Urteil des 4. Senats vom 12.2.2010, 4 K 405/07, Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 14/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Rückforderung von Ausfuhrerstattung, Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten im Kosovo, Bedeutung der Vorschrift des Art. 20 Abs. 4 VO (EG) Nr. 800/1999, Urteil des 4. Senats vom 12.2.2010, 4 K 227/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 8/10, – [Entscheidung im Volltext](#)

Ausfuhrerstattung: Kein Erlass von zu erstattenden Ausfuhrerstattungszahlungen aus Billigkeitsgründen, Gerichtsbescheid des 4. Senats vom 29.1.2010, 4 K 59/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

Wussten Sie schon ...

... dass die Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland im Sommer 2009 auf Vorschlag des Finanzgerichts Hamburg einen **Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit** verabschiedet haben. Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung und versteht sich vor dem Hintergrund der seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung.

Der Streitwertkatalog erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Verbindlichkeit. Mit den in diesem Katalog angegebenen Werten werden lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Die verbindliche Festsetzung des im Einzelfall zutreffenden Streitwerts obliegt allein dem zuständigen Gericht.

Den Streitwertkatalog finden Sie als Download auf den Internetseiten des [Finanzgerichts Hamburg](#).

FG-intern

Mit Ablauf des 30.4.2010 ist Herr Richter am Finanzgericht Dr. Klaus Reiche nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten. Herr Dr. Reiche gehörte dem Finanzgericht Hamburg seit dem 1.11.1988 an und war Mitglied des Gemeinsamen Senats für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (4. Se-

nat). Als Mitautor von Kommentaren zum u.a. Zollkodex und zur Finanzgerichtsordnung sowie als Autor diverser Veröffentlichungen zu marktordnungs- und verbrauchsteuerrechtlichen Fragestellungen genoss Herr Dr. Reiche in der Fachwelt hohe Wertschätzung. Das Finanzgericht Hamburg verliert mit Herrn Dr. Reiche einen außerordentlich erfahrenen und kompetenten Richter.

Mit Wirkung zum 1.6.2010 ist Frau Dr. Stefanie Borchardt als Richterin an das Finanzgericht Hamburg abgeordnet worden. Frau Dr. Borchardt war zuletzt als Präsidialrichterin am Verwaltungsgericht Hamburg tätig. Das Präsidium des Finanzgerichts Hamburg hat Frau Dr. Borchardt dem 4. Senat zugewiesen.

Am 23.6.2010 empfing das Finanzgericht Hamburg eine Delegation hochrangiger taiwanesischer Richter unter Leitung des Präsidenten des Landgerichts Miaoli, Herrn Wen. Ihr Interesse galt dem System des gerichtlichen Rechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und dem Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts: RiFG Christoph Schoenfeld, Präsidialrichter und Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, E-Mail: Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de, Tel.: 040-42843-7749, Fax: 040-42843-7777.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals. Frühere Ausgaben des Newsletters können über die Homepage des [Finanzgerichts Hamburg](#) heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.